

Nr. 01/2017

Mittwoch, 15.03.2017

Sondernewsletter**Forstkammer
Baden-Württemberg**
Waldbesitzerverband e.V.

KARTELLVERFAHREN

Pressemitteilung des OLG Düsseldorf: Land Baden-Württemberg verstößt gegen europäisches Kartellrecht

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15. März 2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gegen das Land Baden-Württemberg im sog. "Rundholz-Kartellverfahren" im Wesentlichen bestätigt. Dem Land Baden-Württemberg bleibt es untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar durchzuführen. Ebenso darf das Land für Besitzer von Waldflächen mit einer Größe von über 100 Hektar nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchführen, wenn es hierfür eigenes Personal einsetzt oder für seine Dienstleistungen keine kostendeckenden Entgelte verlangt.

Zur Begründung führt der Senat aus, dass der über das Land erfolgende, gebündelte Verkauf von Stammholz aus Staatswäldern einerseits und Körperschafts- und Privatwäldern andererseits ein aufgrund europäischer Kartellrechtsvorschriften verbotenes Vertriebskartell darstelle, das den freien Wettbewerb verfälsche. Soweit das Land für Privat- und Körperschaftswaldbesitzer darüber hinaus weitere Dienstleistungen wie z. B. forsttechnische Betriebsleitungen einschließlich der jährlichen Betriebsplanung und des forsttechnischen Revierdienstes erbringe, vertiefen diese Dienstleistungen die mit dem Vertriebskartell verbundene Beschränkung des Anbieterwettbewerbs auf dem Markt für Rundholz. Sie seien deshalb kartellrechtlich ebenfalls verboten.

Durch die Erbringung der Dienstleistungen erhalte das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Frage, in welchen Mengen, in welcher Qualität und zu welchem Zeitpunkt Stammholz zum Verkauf gebracht würde. Dies beeinträchtige unmittelbar den freien Wettbewerb beim Absatz von geschlagenem Stammholz. Darüber hinaus beseitige es den Geheimwettbewerb auf diesem Angebotsmarkt, da das Land Einblick in die betrieblichen Planungen und Einfluss auf deren Umsetzung erhalte, wenn es für konkurrierende Waldbesitzer die Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung oder den forstlichen Revierdienst erbringe.

Das Land Baden-Württemberg handle sowohl beim gebündelten Verkauf von Rundholz aus nichtstaatlichen Wäldern als auch durch die Übernahme von Dienstleistungen für andere Waldbesitzer als Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne und verfälsche den freien Wettbewerb beim Verkauf von Rundholz. Zwar habe der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des § 46 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) den Verkauf von Holz und die Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des § 1 GWB ausgenommen, so dass kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht vorliege. Eine entsprechende Regelungskompetenz für das europäische Kartellverbot habe die Bundesrepublik jedoch nicht. Gemäß Art. 103 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) sei ausschließlich der Rat der Europäischen Union befugt, den Anwendungsbereich des Kartellverbots zu beschränken. Die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Regelung des § 46 Abs. 2 BWaldG sei deshalb europarechtswidrig und nicht zu beachten.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da einzelne im Beschluss entschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung seien.

Quelle: OLG Düsseldorf, Az . VI – Kart 10/15 (V) - Düsseldorf, 15. März 2017

Minister Peter Hauk MdL: „Heute ist ein schwarzer Tag für den Wald in Baden-Württemberg“

"Heute hat, nach langem Warten, das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) eine Entscheidung im Kartellrechtsverfahren zur gemeinsamen Holzvermarktung durch das Land Baden-Württemberg gefällt. In diesem Urteil wurde die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg vollumfänglich bestätigt. Die Entscheidung, mit der das Oberlandesgericht ein wertvolles und funktionierendes System zerschlagen will, überzeugt in keiner Weise und wird deshalb von uns auch keinesfalls akzeptiert", sagte Forstminister Peter Hauk MdL am Mittwoch in Stuttgart.

"Der Einsatz des Landes und das große Engagement vieler forstlicher Akteure zur Erhaltung des Einheitsforstamtes haben in dieser gerichtlichen Instanz nicht zum Erfolg geführt. Mit der heutigen Entscheidung stünde das Einheitsforstamt baden-württembergischer Prägung vor dem Aus. Deshalb werde ich dem Kabinett eine letztinstanzliche Klärung vorschlagen", erklärte der Minister.

Die Sichtweise des OLG, die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Regelung des § 46 Abs. 2 BWaldG sei europarechtswidrig und deshalb nicht zu beachten bezeichnete Hauk als „absolut nicht nachvollziehbar“. Dies könne nicht akzeptiert werden. „Mit seinem Urteil setzt sich das Oberlandesgericht Düsseldorf über den Willen des Bundesgesetzgebers hinweg“, so der Minister.

Aus Sicht des Landes seien die fachlich fundierten Argumente Baden-Württembergs nicht gebührend berücksichtigt worden. "Die hohe Bedeutung des Waldes für die Daseinsvorsorge und die Gesellschaft wurde vollkommen ignoriert", so der Minister. Das Oberlandesgericht Düsseldorf habe dem Erfolgsprinzip 'Standardsicherung bei der Waldpflege in allen Waldbesitzarten durch die partnerschaftliche Betreuung der Förster vor Ort' eine Absage erteilt und setze stattdessen auf staatliche Überwachung und vor allem hoheitliche Maßnahmen.

Der Wald, seine Bewirtschaftung und seine vielfältigen Wirkungen für die Bevölkerung seien vom Oberlandesgericht ausschließlich nach wirtschaftlichen Aspekten bewertet worden. "Dies greift meiner Auffassung nach viel zu kurz und degradiert den Wald zur Holzfabrik", sagte Minister Hauk.

Der Urteilsspruch treffe das Land aber nicht unvorbereitet. "Im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe hat Baden-Württemberg bereits Alternativen für die Forstorganisation im Land geprüft. Das Ministerium hat sich zusätzlich durch den Landesforstwirtschaftsrat beraten lassen und führte vier Regionalkonferenzen mit forstlichen Betriebsgemeinschaften durch, um alle Belange und Interessenten in die Diskussion einzubinden. "Wir sind gründlich vorbereitet", so Minister Hauk. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu akzeptieren oder Rechtsbeschwerde bei der nächsten Instanz, in diesem Fall dem Bundesgerichtshof einzulegen. Gleichzeitig müsse geprüft werden, welche organisatorische Änderungen an der Forstorganisation vorgenommen werden, um insbesondere das Schadensersatzrisiko für das Land zu vermindern. Für die weitere gerichtliche Auseinandersetzung muss mit einer Dauer von mehreren Jahren gerechnet werden.

Quelle: MLR/Forstkammer; 15.03.2017

Bullinger: Mehr Wettbewerb und waldbauliche Selbstbestimmung können auch Chance sein

FDP mahnt nach Entscheidung in erster Instanz Mut zu beherzter Reform an

Zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf im Rechtsstreit zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt über die Holzvermarktung erklärte der forstpolitische Sprecher der FDP/DVP-Fraktion, Dr. Friedrich Bullinger:

„All jene die den Waldbauern in den vergangenen Monaten blauäugig weismachen wollten, sie könnten mit einer einfachen Änderung des Bundeswaldgesetzes europäisches Wettbewerbsrecht aushebeln, haben heute einen herben Dämpfer erfahren. Bei den vielen Vorzügen, die das Einheitsforstamt für Kommunen und den Kleinprivatwald hatte, wäre doch mehr Mut zur Veränderung angesagt. Ein fairer Wettbewerb bei der Holzvermarktung und den forstlichen Dienstleistungen kann auch die Chance zu mehr waldbaulicher Selbstbestimmung der Waldeigentümer eröffnen. Die grün-schwarze Landesregierung sollte jetzt gestalten, anstatt den Rechtsstreit und den damit verbundenen Schwebezustand in die Länge zu ziehen. Wir sollten uns jetzt gemeinsam auf die Unterstützung und flächendeckende Entwicklung forstlicher Zusammenschlüsse sowie auf eine angemessene Förderung einer nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftungsweise in den Kommunal- und Privatwäldern konzentrieren.“

Quelle: FDP/ DVP Fraktion im Landtag Baden-Württemberg – Stuttgart, 15. März 2017

@FokaBW - die Forstkammer twittert

Waldwirt, Homepage, Newsletter... Wem das noch nicht reicht, kann Neuigkeiten von der Forstkammer jetzt noch schneller erfahren – per Twitter. Wir sind online unter <https://twitter.com/FokaBW>